

REDAKTIONS- UND ÜBERSETZUNGSKONFERENZ ZUR
ERSTELLUNG EINER HARMONISIERTEN DEUTSCHEN
SPRACHFASSUNG DES ADN 2025 DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN
AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG

Änderungsentwürfe für das RID/ADR, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen und die bei der Erstellung des ADN 2025 berücksichtigt werden

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anbei eine revidierte Liste mit Änderungsentwürfen für das RID/ADR, **die nur die deutsche Sprachfassung betreffen** und die bei der Erstellung des ADN 2025 berücksichtigt werden.

Kapitel 1.2

- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)*“ „Laderäume“ ändern in: „Ladeabteile“.
- 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „*Zuständige Behörde*“ nach „in jedem Staat“ einfügen: „und“.

Kapitel 1.8

- 1.8.3.3 Im zwölften Spiegelstrich „das mit dem Versenden, der Beförderung, dem Verpacken“ ändern in: „das mit dem Versenden, Befördern, Verpacken“.

Kapitel 2.2

2.2.9.1.7.1 (bisheriger Absatz 2.2.9.1.7)

In Absatz d) „mit mehreren Zellen oder mit Zellen in Parallelschaltung“ ändern in: „mit Zellen oder mit mehreren Zellen in Parallelschaltung“.

In Absatz e) am Anfang vor „Zellen und Batterien“ einfügen: „die“.

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1345 In Spalte (2) streichen: „, gemahlen“.

Kapitel 3.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer UN-Nummer	Änderung
BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen	1010	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „40 %“ ändern in: „20 %“.
Gummi-Abfälle, gemahlen, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt: siehe	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „gemahlen“ ändern in: „pulverförmig oder granuliert“.
KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt	1345	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „gemahlen“ ändern in: „pulverförmig oder granuliert“.
NATRIUMBATTERIEN	3292	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „NATRIUMBATTERIEN“ ändern in: „BATTERIEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“ und neu alphabetisch einordnen.
NATRIUMZELLEN	3292	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „NATRIUMZELLEN“ ändern in: „ZELLEN, DIE METALLISCHES NATRIUM ODER NATRIUMLEGIERUNGEN ENTHALTEN“ und neu alphabetisch einordnen.
TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, LÖSUNG	1835	In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „LÖSUNG“ ändern in: „WÄSSERIGE LÖSUNG“.

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer / UN-Nummer
Batterien, Natrium-Nickelchlorid: siehe	3292
DISILAN	3553
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	3556
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN	3557
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN	3558
FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	0514
FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	3559
GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN	3554
NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN, mit einem organischen Elektrolyt	3552
NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt	3552
NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt	3551
TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammoniumhydroxid	3560
TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton	3555

Kapitel 3.3

SV 188

In Absatz f), im ersten Satz nach Absatz (ii) „wiederholt“ ändern in:
„wiedergegeben“.

Kapitel 5.1

- 5.1.5.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Von der zuständigen Behörde ausgestellte Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse“.
- 5.1.5.2.1 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut: „Von der zuständigen Behörde ausgestellte Zulassungs-/Genehmigungszeugnisse sind erforderlich für:“.

Kapitel 5.3

- 5.3.1.1.2 Im ersten Satz-Absatz folgende Änderungen vornehmen:
- „in besonderen Laderäumen“ ändern in: „in besonderen Ladeabteilen“.
 - „besondere Laderäume“ ändern in: „besondere Ladeabteile“.
- 5.3.1.4.3 Im zweiten Unterabsatz „Besondere Laderäume“ ändern in: „Besondere Ladeabteile“.

Kapitel 5.4

- 5.4.2 Die Fußnote 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „⁶⁾ Der Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes (Amendment 40-20) schreibt Folgendes vor:
- „5.4.2 Container-/Fahrzeugpackzertifikat
- 5.4.2.1 Werden gefährliche Güter in einen Container oder ein Fahrzeug gepackt oder verladen, müssen die für das Packen des Containers oder Fahrzeugs verantwortlichen Personen ein „Container-/Fahrzeugpackzertifikat“ vorlegen, in dem die Identifikationsnummer(n) des Containers oder Fahrzeugs angegeben wird (werden) und in dem bescheinigt wird, dass das Packen gemäß den folgenden Bedingungen durchgeführt wurde:
- .1 Der Container/das Fahrzeug war sauber, trocken und offensichtlich für die Aufnahme der Güter geeignet;
 - .2 Versandstücke, die nach den anwendbaren Trennungsvorschriften voneinander getrennt werden müssen, wurden nicht zusammen in den Container/das Fahrzeug gepackt (es sei denn, dies wurde von der zuständigen Behörde gemäß 7.3.4.1 (des IMDG-Codes) zugelassen);
 - .3 Alle Versandstücke wurden äußerlich auf Schäden überprüft, und es wurden nur Versandstücke in einwandfreiem Zustand geladen;
 - .4 Fässer wurden aufrecht gestaut, es sei denn, es wurde von der zuständigen Behörde etwas anderes zugelassen, und alle Güter wurden ordnungsgemäß geladen und, soweit erforderlich, mit Sicherungsmitteln angemessen verzurrt, damit sie für den (die) Verkehrsträger der vorgesehenen Beförderung geeignet sind;
 - .5 In loser Schüttung geladene Güter wurden gleichmäßig im Container/Fahrzeug verteilt;
 - .6 Für Sendungen mit Gütern der Klasse 1 außer Unterklasse 1.4: Der Container/das Fahrzeug befindet sich in einem bautechnisch einwandfreien Zustand gemäß 7.1.2 (des IMDG-Codes);
 - .7 Der Container/das Fahrzeug und die Versandstücke sind ordnungsgemäß gekennzeichnet, bezettelt und plakatiert;

- .8 Werden Stoffe, die ein Erstickungsrisiko darstellen, zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendet (wie Trockeneis (UN 1845) oder Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951)), ist der Container/das Fahrzeug außen gemäß 5.5.3.6 (des IMDG-Codes) gekennzeichnet;
- .9 Ein Beförderungsdokument für gefährliche Güter, wie in 5.4.1 (des IMDG-Codes) angegeben, liegt für jede in den Container/das Fahrzeug gepackte Sendung mit gefährlichen Gütern vor.

Bem. Für ortsbewegliche Tanks sind Container-/Fahrzeugpackzertifikate nicht erforderlich.

- 5.4.2.2 Die für das Beförderungsdokument für gefährliche Güter und das Container-/Fahrzeugpackzertifikat erforderlichen Angaben können in einem einzelnen Dokument zusammengefasst werden; andernfalls müssen diese Dokumente beigelegt werden. Werden die Angaben in einem einzelnen Dokument zusammengefasst, muss das Dokument eine unterzeichnete Erklärung mit dem Wortlaut „Es wird erklärt, dass das Packen der Güter in den Container/das Fahrzeug gemäß den anwendbaren Bestimmungen durchgeführt wurde“/“It is declared that the packing of the goods into the container/vehicle has been carried out in accordance with the applicable provisions“ enthalten. Diese Erklärung muss mit dem Datum versehen sein, und die Person, die diese Erklärung unterzeichnet, muss auf dem Dokument genannt werden. Faksimileunterschriften sind zulässig, wenn die geltenden Gesetze und sonstige Vorschriften die Rechtsgültigkeit von Faksimileunterschriften anerkennen.
- 5.4.2.3 Wenn das Container-/Fahrzeugpackzertifikat dem Beförderer durch Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt wird, darf (dürfen) die Unterschrift(en) elektronisch erfolgen oder durch den (die) Namen der zur Unterzeichnung berechtigten Person (in Großbuchstaben) ersetzt werden.
- 5.4.2.4 Wenn das Container-/Fahrzeugpackzertifikat dem Beförderer durch EDV- oder EDI-Arbeitsverfahren übermittelt wird und die gefährlichen Güter anschließend einem Beförderer übergeben werden, der ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat in Papierform benötigt, muss der Beförderer sicherstellen, dass auf dem Papierdokument die Angabe „ursprünglich elektronisch erhalten“/ „Original received electronically“ und der Name des Unterzeichners in Großbuchstaben erscheint.“.
